jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/27 3Ob255/07g, 3Ob143/13w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2008

Norm

EO §214 Abs2
EO §216 I

Rechtssatz

Die gesetzlichen Verteilungsregeln sind dispositiv. Einer (zumindest schlüssigen) Einigung der Beteiligten über die Verteilung des Meistbots kommt der Vorrang zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 255/07g
  Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 255/07g
  Beisatz: Hier: Beschränkung des Widerspruchs auf den 15.505,48 EUR übersteigenden Betrag ist als zumindest schlüssige Einigung zu verstehen. (T1); Veröff: SZ 2008/29
- 3 Ob 143/13w
  Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 143/13w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123192

Im RIS seit

28.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at